

Stand: 20.06.2018

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Erneuerbare-Energien-Gesetzes –  
Erhöhung der Ausbaumengen für  
Windenergie an Land und Solarenergie  
vom 15.05.2018**

von

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)

**BBE**

BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.



Fachverband  
**BIOGAS**

**FVH**

FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	
1. Das Wichtigste in Kürze.....	1
2. Vorbemerkung .....	2
3. Ausnahmeregelung zum Umgang mit Afrikanischer Schweinepest einführen.....	3
4. Investitionssicherheit bei der Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen wieder herstellen .....	4
5. Güllevergärung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens stärken .....	5
6. Erhöhung des Wettbewerbs im Ausschreibungsverfahren .....	6
6.1. Aussetzen der Degression.....	6
6.2. Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums bei vorzeitigem Wechsel.....	6
6.3. Angleichung der Gebotshöchstwerte von Neu- und Bestandsanlagen.....	6
6.4. Erhöhung des Ausschreibungsturnus.....	7
7. Klarstellung bei den Teilnahmevoraussetzungen für bestehende Holzheizkraftwerke am Ausschreibungsverfahren.....	8
8. Investitionssicherheit für bestehende Biogas-Abfallanlagen wieder herstellen.....	9
9. Klarstellung bei der Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Abfälle .....	10
10. Streichung der 12-monatigen Wartefrist für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren.....	11
11. Kontakt .....	12

# 1. Das Wichtigste in Kürze

- Aus Sicht der Bioenergiebranche muss das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) möglichst bald in einer Reihe von Hinsichten überarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere den Ausbaupfad, das Ausschreibungsdesign sowie die Anreize zur bedarfsgerechten Stromerzeugung und zur Stärkung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen. In der vorliegenden Stellungnahme wird jedoch nur auf dringenden Änderungsbedarf eingegangen, der kurzfristig umsetzbar ist. Eine umfassende Bewertung des EEG 2017 sowie entsprechende Änderungsvorschläge werden in Kürze veröffentlicht.
- Die beiden dringendsten Probleme betreffen die Auswirkung der Afrikanischen Schweinepest auf die Vergütungsbedingungen von Biogasanlagen, die Gülle einsetzen, sowie die Investitionssicherheit von Anlagen, die auf eine bedarfsgerechte Energieerzeugung umgerüstet werden.
- Im letzten bekannten Entwurf eines EEG/KWKG-Änderungsgesetzes, der zwischen den Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD verhandelt wurde (Formulierungshilfe für eine Parlamentsinitiative vom 05.06.2018), waren diese beiden Probleme adressiert. Zumindest in Bezug auf die Bioenergie sollten die Verhandlungen zum nächst möglichen Zeitpunkt auf Basis des genannten Gesetzesentwurfs wieder aufgenommen werden.
- Es ist zu bedauern, dass der Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen noch hinter dem Diskussionsstand der Regierungsfaktionen zurückbleibt.

## 2. Vorbemerkung

Aus Sicht der Bioenergiebranche muss das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) möglichst bald in einer Reihe von Hinsichten überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für folgende Themen:

- (i) Verlängerung des Ausbaupfads über 2022 hinaus sowie Anpassung des Volumens an das Auslaufen des ersten Vergütungszeitraums für Bestandsanlagen;
- (ii) Überarbeitung des Ausschreibungsdesigns, um die politisch anvisierte Akteursvielfalt zu bewahren;
- (iii) Umfassende Überarbeitung der Vergütungsbedingungen, um den bestehenden Anlagenpark vollständig für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung umzurüsten; sowie
- (iv) Umfassende Überarbeitung der Vergütungsbedingungen, um die vorhandenen Potenziale an Rest- und Abfallstoffen zu mobilisieren.

Die Bioenergieverbände erkennen jedoch an, dass insbesondere das Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land eine kurzfristige EEG-Reform zur Beseitigung von Konstruktionsfehlern notwendig macht. In der vorliegenden Stellungnahme wird deshalb nur auf dringenden Änderungsbedarf eingegangen, der kurzfristig umsetzbar ist. Eine umfassende Bewertung des EEG 2017 sowie entsprechende Änderungsvorschläge werden in Kürze veröffentlicht.

Im letzten bekannten Entwurf eines EEG/KWKG-Änderungsgesetzes, der zwischen den Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD verhandelt wurde (Formulierungshilfe für eine Parlamentsinitiative vom 05.06.2018), waren die beiden dringendsten Probleme bereits adressiert (siehe unten, Abschnitt 3 und 4). Die Bioenergieverbände bedauern es deshalb sehr, dass die Verhandlungen zwischen den Fraktionen abgebrochen wurden. Zumindest in Bezug auf die Bioenergieregelungen sollten die Verhandlungen zum nächst möglichen Zeitpunkt auf Basis des genannten Gesetzesentwurfs wieder aufgenommen werden.

Ebenso ist zu bedauern, dass der Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen noch hinter dem Diskussionsstand der Regierungsfaktionen zurückbleibt. Im Folgenden unterbreitet die Bioenergiebranche deshalb einige einfache Änderungsvorschläge, die ebenso unkompliziert und kurzfristig umgesetzt werden können.

### 3. Ausnahmeregelung zum Umgang mit Afrikanischer Schweinepest einführen

Da die Vergärung von Gülle zu einer besonders hohen Treibhausgaseinsparung führt, sehen fast alle Fassungen des EEG eine besondere Förderung für Anlagen vor, die einen bestimmten Anteil Gülle einsetzen, z.B. in Form einer erhöhten Vergütung oder verringerter technischer Anforderungen. Im EEG 2009 beispielsweise erhält eine durchschnittliche Anlage, die jeden Tag mindestens 30 Prozent einsetzt, eine um 2 ct/kWh höhere Vergütung.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest sind die Veterinärämter verpflichtet, Sperr- und Beobachtungsgebiete zu verhängen, in denen keine Gülletransporte mehr durchgeführt werden dürfen. Das kann dazu führen, dass eine Biogasanlage vorübergehend nicht mehr genug Gülle bekommt, um den Mindestanteil zu erreichen. Das EEG 2009 erfordert aber, dass der Mindestanteil *jeden Tag* eingehalten wird, und dass, wenn dies nicht geschieht, die Anlage die zusätzliche Vergütung nicht nur zeitweise, sondern *für den Rest ihrer Vergütungslaufzeit* verliert (bei einer Durchschnittsanlage entspräche dies einem Einkommensverlust von ca. 80.000 Euro/Jahr). Ein derartig hoher Verlust ist für viele landwirtschaftliche Anlagenbetreiber kaum zumutbar und natürlich völlig unangemessen, weil sie das Problem nicht selbst verschuldet haben.

#### Vorschlag

Das beschriebene Problem könnte durch Ausnahmeregeln für Tierseuchenfälle gelöst werden. Bei Anlagen im EEG 2009 beispielsweise könnte man festlegen, dass die zusätzliche Vergütung für die Zeit, in der die Anlage keine Gülle erhalten kann, wegfällt, die Anlage aber nach Aufhebung der Sperr- und Beobachtungsgebiete die erhöhte Vergütung wieder in Anspruch nehmen kann. In anderen EEG-Fassungen hängt für einen Teil der Anlagen sogar die gesamte EEG-Vergütung daran, dass sie einen Gülleanteil von 80 Prozent einsetzen. Für diese Anlagen könnte man den Zeitraum, in der die Anlage keine Gülle beziehen kann, ausblenden und für diesen Zeitraum annehmen, als wäre der Mindestanteil eingehalten.

Im letzten Entwurf des EEG/KWKG-Änderungsgesetzes vom 05.06.2018 waren solche Ausnahmeregelungen zumindest für die meisten Anlagentypen enthalten (Nr. 8, 37). Wenn man diese Regelungen noch auf einige weitere Fälle ausgedehnt und tatsächlich eingeführt hätte, wären die Probleme in diesem Zusammenhang weitgehend gelöst.

## 4. Investitionssicherheit bei der Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen wieder herstellen

Eine zentrale energiewirtschaftliche Funktion der Energieerzeugung aus Biogas muss es zukünftig sein, bedarfsgerecht Strom und Wärme bereitzustellen. Für eine flexible, bedarfsgerechte Energieerzeugung müssen Betreiber umfangreiche Investitionen tätigen: So benötigen Anlagen u.a. ein neues, größeres Blockheizkraftwerk sowie einen Gas- und einen Wärmespeicher. Insgesamt kostet eine solche Umrüstung schon bei mittleren Biogasanlagen mindestens 1 Million Euro. Um diese Investition zu refinanzieren, sieht das EEG für bestehende Biogasanlagen die Flexibilitätsprämie vor. Die Flexibilitätsprämie ist das zurzeit wichtigste Instrument, um die Umrüstung von Biogasanlagen auf eine bedarfsgerechte Strom- und Wärmeerzeugung anzureizen und das Potenzial bestehender Biogasanlagen für das Energiesystem auszuschöpfen. Allerdings ist die Inanspruchnahme der Prämie im EEG begrenzt, so dass insgesamt nur 1.350 Megawatt (MW) installierter Leistung über die Flexibilitätsprämie gefördert werden können. Eine Anlage kann den Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erst nach Abschluss der Investition geltend machen. Ist der Deckel für Flexibilitätsprämie („Flexdeckel“) zu diesem Zeitpunkt ausgeschöpft, erhält die Anlage keinen Bonus und kann die Investition nicht refinanzieren.

Der Flexdeckel ist heute in etwa zur Hälfte ausgeschöpft. Wenn die Flexibilisierung des Anlagenbestands im jetzigen Tempo voranschreitet (20 bis 40 MW/Monat), ist der Deckel Mitte oder Ende 2019 vollständig erreicht. Die Umrüstung einer Anlage auf die bedarfsgerechte Fahrweise benötigt in der Regel 1 bis 2 Jahre. Anlagenbetreiber, die jetzt flexibilisieren möchten, riskieren also, dass sie Investitionen in Millionenhöhe investieren, aber nicht refinanzieren können, da sie möglicherweise keine Flexibilitätsprämie erhalten. Darüber hinaus können Betreiber schon heute kaum noch flexibilisieren, da auch die Banken dieses Risiko erkannt haben.

### Vorschlag

Das Problem könnte man am besten dadurch lösen, dass man den Flexdeckel abschafft oder erhöht. Zumindest aber sollte eine Investitionssicherheit für Anlagenbetreiber geschaffen werden, die flexibilisieren möchten. Im letzten Entwurf des EEG/KWK-Änderungsgesetzes war dazu auch eine Regelung enthalten (Nr. 39). Danach hätte, auch wenn der Deckel erreicht ist, ein Anlagenbetreiber noch 16 Monate Zeit gehabt, seine Flexibilisierung abzuschließen und dann die Prämie in Anspruch zu nehmen.

So könnte ein Betreiber die Risiken seiner Investition genau abschätzen: Ist der Deckel noch nicht erreicht, kann er sicher investieren; ist der Deckel aber schon ausgeschöpft, wäre es aus wirtschaftlicher Sicht nicht ratsam, noch zu investieren. Zwar wäre die genaue Ausgestaltung des Flexdeckels im letzten Gesetzesentwurf noch zu diskutieren gewesen, von der Grundsatzidee her war er aber durchaus zu begrüßen. Würde man den Flexdeckel tatsächlich in dieser Art umgestalten, wäre für die Investitionssicherheit und das Projekt der Flexibilisierung des Anlagenbestands viel erreicht.

## 5. Güllevergärung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens stärken

Der Klimaschutzplan 2050 sieht vor, die Güllevergärung gegenüber heute auszubauen. Abgesehen von der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen (bis 75 Kilowatt (kW)) sind neue Anlagen mit überwiegendem Gülleanteil jedoch im Normalfall nicht wirtschaftlich, weder im Ausschreibungsverfahren (> 150 kW) noch in der Festvergütung (> 75 bis 150 kW). Aus Klimaschutzgründen sollte die Vergütung für dieses Anlagensegment verbessert werden. Als Nebeneffekt verringert sich das Ausschreibungsvolumen, wodurch sich der Wettbewerb entsprechend erhöht. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Güllekleinanlagenklasse auch für Bestandsanlagen, deren erster Vergütungszeitraum ausläuft, zu öffnen. Diese Anlagen können sich im Ausschreibungsverfahren kaum gegen andere Anlagentypen durchsetzen.

### Vorschlag

Die Sondervergütungsklasse für Gülleanlagen wird (mindestens) auf Anlagen bis 150 kW ausgedehnt, ggf. mit abgesenkter Vergütung. Zudem wird die Sondervergütungsklasse so ausgestaltet, dass sie eine Alternative für Bestandsanlagen darstellt, in einen zweiten Vergütungszeitraum zu wechseln.

Weitere Vorschläge zur Stärkung der Güllevergärung werden in Kürze veröffentlicht. Insbesondere sollte geprüft werden, inwiefern die Güllevergärung unabhängig von der Anlagengröße gestärkt werden kann.

## 6. Erhöhung des Wettbewerbs im Ausschreibungsverfahren

Ein funktionierendes Ausschreibungsverfahren erfordert ein hohes Maß an Wettbewerb. Die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde vom September 2017 haben gezeigt, dass das Verfahren überarbeitet werden muss, um den notwendigen Wettbewerb herzustellen. Die Bioenergieverbände haben bereits Vorschläge unterbreitet, wie der Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren durch eine moderate Umgestaltung des Ausschreibungsdesigns kostenneutral erhöht bzw. einer weiteren Schwächung des Wettbewerbs entgegen gewirkt werden kann. Im Rahmen einer kurzfristigen Novelle des EEG sollten insbesondere die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden.

### 6.1. Aussetzen der Degression

Im Verlauf der letzten EEG-Novellen wurde die Vergütung für Bioenergieanlagen zum Teil drastisch gesenkt. Betrug die EEG-Vergütung einer typischen Neuanlage 2009 noch ca. 21 ct/kWh, liegt der maximale anzulegende Wert für eine analoge Neuanlage in 2018 bei 14,58 ct/kWh und für eine für analoge Bestandsanlage bei 16,73 ct/kWh. Dies entspricht einer jährlichen Degression von ca. 4 bzw. 2,5 Prozent über einen Zeitraum von neun Jahren. Zusätzlich zu dieser nominalen Absenkung der EEG-Vergütung für Neuanlagen, die ja technologische Fortschritte abbilden soll, wird die Wirtschaftlichkeit von neuen und bestehenden Bioenergieanlagen auch durch die jährliche Inflation belastet, die aufgrund laufender Kosten für Brennstoffe und Ersatzinvestitionen diese Technologien stärker trifft als beispielsweise Wind- und Solarenergieanlagen. Die sehr starke nominale wie reale Absenkung der EEG-Vergütung in den letzten Jahren rechtfertigt, die Vergütung nicht weiter abzusenken bis die Ausschreibungen zeigen, dass hinreichend viele Anlagen zu den heutigen Vergütungssätzen wirtschaftlich betrieben werden können.

#### **Vorschlag**

Die Degression für Neu- und Bestandsanlagen (auch in der Festvergütung) wird zumindest solange ausgesetzt bis das Ausschreibungsvolumen deutlich überzeichnet ist.

### 6.2. Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums bei vorzeitigem Wechsel

Zum jetzigen Zeitpunkt können nur wenige Anlagen, die für das Ausschreibungsverfahren in Frage kommen, in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln ohne Jahre ihres ersten Vergütungszeitraums zu verlieren. Der vorzeitige Wechsel ist für die meisten Anlagen aber unattraktiv, da die Vergütung im ersten Zeitraum im Normalfall deutlich höher ist. Die Attraktivität eines vorzeitigen Wechsels kann erhöht werden, indem der Wechsel zumindest nicht zu einer Verkürzung der Gesamtvergütungsdauer führt.

#### **Vorschlag**

Für Anlagen, die vor Ablauf ihres ersten Vergütungszeitraums in ihren zweiten Vergütungszeitraum wechseln, verlängert sich der zweite Vergütungszeitraum um die nicht in Anspruch genommenen Jahre des ersten Vergütungszeitraums. Diese Regelung sollte rückwirkend ab dem 01.01.2017 gelten.

### 6.3. Angleichung der Gebotshöchstwerte von Neu- und Bestandsanlagen

Die unterschiedlichen Gebotshöchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen führen dazu, dass beispielsweise eine Bestandsanlage, die einen Vergütungsbedarf von 16,50 ct/kWh besitzt, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen kann, eine Neuanlage, die nur 15,50 ct/kWh benötigen würde, jedoch nicht. Dies diskriminiert Neubauprojekte und vergibt Potenziale zur Kostensenkung.



### **Vorschlag**

Der Gebotshöchstwert für Neuanlagen wird auf das Niveau des Gebotshöchstwerts für Bestandsanlagen angehoben. Um Gebote deutlich oberhalb der Gestehungskosten zu verhindern, sollte dann analog zur Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Bioabfälle (§ 39h Abs. 3 EEG 2017) eine Vergütungsbegrenzung für die Vergärung sonstiger Abfälle (siehe dazu auch Vorschlag 4) sowie für Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse mit einer installierten Leistung oberhalb von 0,5 MW eingeführt werden.

#### **6.4. Erhöhung des Ausschreibungsturnus**

Die erste Ausschreibungsrunde hat das Potenzial möglicher Projekte nicht ausgeschöpft. Dies geht unter anderem auf die Zurückhaltung möglicher Bieter aufgrund mangelnder Erfahrung mit dem Ausschreibungsverfahren zurück. Mit steigender Zahl der Ausschreibungen sollte diese Zurückhaltung abgebaut werden und die Zahl der Teilnehmer steigen.

### **Vorschlag**

Aus diesem Grund könnte die Zahl der Ausschreibungen erhöht werden, indem das jährliche Ausschreibungsvolumen auf zwei Ausschreibungsrunden verteilt wird.

Naturngemäß würde damit auch der Wettbewerb bei der ersten jährlichen Ausschreibungsrunde höher sein.

## 7. Klarstellung bei den Teilnahmevoraussetzungen für bestehende Holzheizkraftwerke am Ausschreibungsverfahren

Bestehende Biomasseheizkraftwerke können am Ausschreibungsverfahren für Bestandsanlagen teilnehmen, wenn sie nach § 39f EEG 2017 mit „Biomasse nach der Biomasseverordnung“ (BiomasseV) in Betrieb genommen wurden. Da aber nicht näher beschrieben ist, auf welche Version der BiomasseV abgestellt werden soll, können Situationen entstehen, in denen Kraftwerke mit damals vergütungsfähiger Biomasse in Betrieb genommen wurden, diese aber in der heutigen Version fehlen (bspw. Altholz). Würde ein solches Kraftwerk an dem Ausschreibungsverfahren mit aktueller vergütungsfähiger Biomasse teilnehmen wollen, bestünde die Rechtsunsicherheit der Auslegung des § 39f EEG 2017.

### **Vorschlag**

Es sollte durch folgende Änderung genauer bestimmt werden, auf welche Version der BiomasseV Bezug genommen wird: „Inbetriebnahme mit Biomasse nach BiomasseV zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme“.

## 8. Investitionssicherheit für bestehende Biogas-Abfallanlagen wieder herstellen

Im EEG 2017 ist für Bestandsanlagen bei der Teilnahme an den Ausschreibungen ein Höchstgebotswert von 16,73 ct/kWh (in 2018) unabhängig vom eingesetzten Substrat festgelegt. Jedoch ist gemäß § 39 f Abs. 6 der anzulegende Höchstwert von Bestandsanlagen zusätzlich auf die in den letzten drei Kalenderjahren vor der Ausschreibung durchschnittlich gezahlte Vergütung begrenzt. Dadurch haben insbesondere Biogasanlagen, die industrielle und gewerbliche Bioabfälle (z.B. Speisereste, Fettabscheiderinhalte, Flotatschlämme und tierische Nebenprodukte wie Milchprodukte, Blut, Magen- und Darminhalt) einsetzen, einen viel niedrigeren Gebotshöchstwert, da deren durchschnittliche Vergütung i.d.R. zwischen 10 und 15 ct/kWh liegt. Da nun auch Abfälle in Anlagen, die bisher ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (NawaRo; einschließlich Gülle) verwenden, eingesetzt werden dürfen, könnte durch die Vergütungsdifferenz eine Verlagerung von Abfällen in bisherige NawaRo-Anlagen stattfinden und dadurch bestehenden Abfallanlagen diese Stoffströme und damit die Existenz entzogen werden. In weiterer Konsequenz könnte es damit bezogen auf die angesprochen Abfallströme zu einer Erhöhung der substratbezogenen EEG-Vergütung kommen.

### Vorschlag

Die bisherige Unterscheidung zwischen NawaRo-Anlagen und Abfallanlagen sollte auch im Ausschreibungsverfahren fortgeführt werden. Zu diesem Zweck kann analog zur Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Bioabfälle (§ 39h Abs. 3 EEG 2017) die Vergütung für alle Biogasanlagen, die nicht ausschließlich NawaRo, Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte einsetzen, auf 14,88 ct/kWh gedeckelt werden.

## 9. Klarstellung bei der Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Abfälle

Die oben vorgeschlagene Deckelung der Vergütung für Biogasanlagen, die nicht ausschließlich NawaRo, Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte einsetzen, macht die in § 39h festgelegte Deckelung für Biogasanlagen, die getrennt erfasste Bioabfälle einsetzen, überflüssig. Solange die vorgeschlagene umfassendere Deckelung nicht eingeführt wird, sollte aber zumindest eine Unklarheit in der bestehenden Deckelung behoben werden. In § 39h sollte wohl bestimmt werden, dass die Vergütung sinkt, wenn *mehr als 50 Prozent* von getrennt erfassten Bioabfällen eingesetzt werden. Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch, dass diese Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn die bestimmten Stoffe *nur in geringen Anteilen* eingesetzt werden.

### Vorschlag

Solange die oben genannte Vergütungsdeckelung noch nicht besteht, sollte in § 39h klargestellt werden, dass die Vergütung erst abgesenkt wird, wenn tatsächlich die Grenze von 50 Prozent getrennt erfasster Bioabfälle überschritten wird, d.h. dass eine geringere Menge nicht zu einer Vergütungsabsenkung führt.

## 10. Streichung der 12-monatigen Wartefrist für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren

Erwirbt ein Betreiber einen Anspruch im Rahmen der Ausschreibung, kann er diesen sofort geltend machen. Dagegen wurde in § 39f Absatz 2 EEG 2017 für Bestandsanlagen in der Anschlussförderung eine Wartefrist von zwölf Monaten bestimmt. Die Wartefrist hat zur Folge, dass wenn der Betreiber in der letzten in seinem Vergütungszeitraum liegenden Ausschreibung seinen Zuschlag erhält, er in Ermangelung eines direkt anschließenden Vergütungsanspruches seine Anlage für 9 Monate stilllegen muss. Läuft beispielsweise die Vergütung des Betreibers zum 31.12.2020 aus und erwirbt er eigentlich weit davor liegend zum Ausschreibungstermin am 01.09.2020 einen Anschlussanspruch, so kann er trotzdem erst zum 1.10.2021 den neuen Vergütungsanspruch geltend machen. Er muss also seine Anlage für mindestens neun Monate stilllegen, was kaum ein Anlagenbetreiber wirtschaftlich tragen können wird. Oder anders ausgedrückt: Wenn der Anlagenbetreiber in der vorletzten Auktion vor dem Ende seinen ersten Vergütungszeitraum scheitert, bedeutet dies in aller Regel das Ende des Projekts, obgleich er eine nahtlose Anschlussförderung im Rahmen seines ersten Vergütungszeitraumes würde erwerben können. An einer solchen Einschränkung kann niemand ein Interesse haben, zumal keine sachlichen oder rechtlichen Gründe ersichtlich sind, die diese Einschränkung rechtfertigen. Zudem wäre es für einige Betreiber aus Planungsgründen wichtig, dass sie sich gerade kurz vor dem Auslaufen der Vergütung bewerben können.

### Vorschlag

Streichung der Wartefrist in § 39 f II EEG 2017. Der Anlagenbetreiber soll zwischen dem ersten und dem 36. Monat nach dem Zuschlag den neu erworbenen Anspruch geltend machen können. Mit dem 36. Monat nach dem Zuschlag läuft automatisch der Zuschlag aus.

## 11. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie

Dr. Guido Ehrhardt

Leiter (kommissarisch)

Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)

Tel.: 030 / 27 58 179 16